Archiv
für die
civilistische Praxis.

Fünf und zwanzigster Band. Zweites Heft.

I.

Ueber die Collision der Privatrechtsgesetze verschiedener Staaten.

Von
Wächter.

(Fortsetzung.)

B. Rechtliche Eigenschaften der Person und deren Rechtswirkungen.

§. 22. Was die Gesetze über die rechtliche Stellung der Person im Allgemeinen und über ihre rechtlichen Eigenschaften und deren Folgen, namentlich die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte einzugehen, sich selbstständig zu verpflichten rc. betrifft (der Kürze wegen will ich sie Statusgesetze nennen [276]): so geht in der neueren Zeit, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die herrschende Ansicht [276 a]) dahin, daß unser Richter auf unsre Staatsbürger in den genannten Beziehungen durchaus die Gesetze unsres Staates anzuwenden hat, mögen auch Handlungen unsrer Staatsbürger, die sie im Auslande vornahmen, Geschäfte, die sie dort schlossen rc.

276) Ich nehme hier vorläufig die Familienverhältnisse aus. Davon im §. 23. Ueber das Recht zu letztwilligen Verfügungen s. §. 26.

276 a) Ueber Kori's abweichende Ansicht s. oben §. 13.

vor ihm zur Sprache kommen [276 b]). Auch folgt dieses aus unsrem Grundsatz. Man wird nicht in Abrede ziehen können, daß die Statusgesetze des Staates ihrem Zwecke und ihrer Absicht nach den Unterthanen überall hin begleiten, wo er sich auch befinden mag. Freilich können wir den fremden Staat nicht zwingen, dies gegen uns anzuerkennen und bei sich unsren Unterthanen nach unsren Statusgesetzen zu beurtheilen. Allein dies kann uns nicht abhalten, jenen Grundsatz zu handhaben, und unsre Statusgesetze auf unsre Bürger überall anzuwenden, soweit das Verhältniß bei uns zur Sprache kommt.

Wie ist es aber in Betreff der Ausländer in diesen Beziehungen zu halten? Hat der Richter unsres Staates die Statusgesetze ihres Staates, des Auslandes, unbedingt bei ihnen zur Anwendung zu bringen?

Hört man manche unsrer Schriftsteller, so wäre unsre Doctrin auch hierüber in völliger Einigkeit. So meint Tittmann [277]), im Grundsatze seyen hier Gerichte und Juristen ganz einig. Aber schon unter denen, die er dafür citirt, sind Manche, die über den Grundsatz unter sich nichts weniger, als einer Meinung sind, wie z. B. Huber, Cocceji, Hert und Hartleben [277 a]). Ebenso meint Reinhardt [278]), „über die früher s. g. **statuta personalia** finde kein Streit mehr statt." Wollte man diese Aeußerung auch nur auf die letzten 40 Jahre beziehen, so vergleiche man nur einmal z. B. Malblanc, Schweppe, Maurenbrecher, Kori, Phillips und Eichhorn, und man wird sich selbst bei einem flüchtigen Anblick überzeugen, daß hier von einer unbestrittenen Frage gar nicht die Rede seyn kann.

---

276 b) Daß man hierin vielfach anderer Ansicht war, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

277) De competent. leg. p. 37.

277 a) Der Letztere sagt auch richtiger: mirifice circa decisionem hujus quaestionis intra se dissentiunt doctores.

278) Ergänzungen zu Glück B. I. S. 30.

Einige unsrer Schriftsteller schließen hier unbedingt die Rücksicht auf die Gesetze des Wohnorts des Ausländers aus. Sie wollen auf den Ausländer bei Handlungen, die er bei uns vornimmt, und bei Verfügungen über seine bei uns gelegenen Vermögenstheile in Beziehung auf die **statuta personalia** (im ältern Sinne) lediglich unsre Gesetze anwenden. Dies so weit, daß sie den Ausländer, der nach den Gesetzen seines Wohnortes volljährig ist, bei uns als minderjährig behandeln, wenn er das nach unsren Gesetzen zur Volljährigkeit nöthige Alter noch nicht erreicht hat. Dieser Ansicht sind namentlich Böschen [279]) und Malblanc (oben Not. 234), und, mit einer Ausnahme, Alef (ob. Not. 233). Allein gegen diese Ansicht sind die Meisten, sowohl von den älteren als neuern deutschen Juristen, so fern es sich von der Frage handelt, nach welchen Gesetzen sich die rechtlichen Eigenschaften einer Person an sich bestimmen. Die gemeine Meinung will diese Eigenschaften durchaus nach den Gesetzen des Wohnorts der Person bestimmen. Dagegen ist große Meinungsverschiedenheit in Beziehung auf die rechtlichen Wirkungen dieser Eigenschaften, in Beziehung auf die Frage, nach welchen Gesetzen die aus jenen Eigenschaften entspringenden Rechte und Beschränkungen der Person sich richten.

Die ältere deutsche Doctrin und Praxis beurtheilte die **habilitas personae**, wie sie sich gewöhnlich ausdrückt, nach dem Gesetze, unter welchem der Gegenstand, von dem die Rede ist, ihrer Ansicht nach steht. Dadurch kam sie darauf, bei Mobilien die Statusgesetze des Wohnortes des Eigenthümers, bei Immobilien die Gesetze des Ortes, wo sie liegen, anzuwenden [280]). An diese Theorie

---

279) In der Note 8. angf. Diss. §. 28. Dieselbe Ansicht vertheidigte auch Joh. Voet s. oben Not. 196. Ueber die Ansicht von J. G. J. Böhmer s. Not. 200.

280) S. oben Not. 83—85 u. Not. 101, auch Stryck Diss. nt. 8.

schloß sich auch Hert an, wie er selbst sagt. Er stellt zwa den Grundsatz auf: wenn das Gesetz die Person betreffe so müsse man das Gesetz desjenigen Staates anwenden, i welchem die Person wohne [281]. Wer daher nach den Gesetzen seines Wohnortes volljährig, infam, mundtodt sey, müsse überall für volljährig, infam ꝛc. gelten. Was aber die Rechtswirkungen dieser Eigenschaften betreffe: so sollen die Gesetze des Wohnortes der Person nicht zur Anwendung kommen, wenn sie privilegium secum trahunt, wie der Adel, oder publico juri exterae civitatis entgegen sind, oder endlich, wenn sie eine Habilität oder Inhabilität in Beziehung auf Immobilien betreffen. Im letzteren Falle soll das Gesetz der gelegenen Sache eintreten, eben weil die Sache diesem Gesetze unterworfen sey. Dadurch kommt Hert in Beziehung auf die Rechtswirkungen jener Eigenschaften eben auf den Grundsatz, daß sie sich nach dem Gesetze bestimmen, unter welchem der fragliche Gegenstand (nicht die Person an sich) steht.

Sieht man vorerst davon ab, ob sich Dieses mit dem Princip, das Hert an die Spitze stellt (Nt. 281), vereinigen lasse, und ob dieses Princip überhaupt ein richtiges ist: so ist gegen diese Theorie jedenfalls Doppeltes einzuwenden.

Einmal unterscheidet sie bei Immobilien nicht gehörig die Gesetze, welche speziell für Immobilien gegeben sind, von den Gesetzen, welche zunächst für die Person gegeben sind, und nur folgeweise auf deren Verhältniß zu Immobilien wirken. Bei Gesetzen ersterer Art (z. B. wenn ein Gesetz bestimmt, daß die Immobilien im Lande nur vom Mannsstamm geerbt, von Juden nicht erworben werden sollen ꝛc.) führt

---

cit. cap. III. nr. 52 sq. nr. 132 fr. Mevius Comm. ad jus Lub. quaest. praelim. VI. nr. 39 u. Part. II. tit. 2. r t. 10. nr. 37. Titius Jus priv. I. 10 §. 41. Consil. Tubing. Vol. IX. p. 602.

281) De collis. leg. Sect. IV. §. 8. s. auch oben §. 11.

jene Ansicht auf Richtiges und ist wohl auch kein Streit [282]. Wenn man aber von Gesetzen der letzteren Art, wie z. B. der Vorschrift, ein Minderjähriger darf nicht veräußern, die Frau darf nicht ohne Consens des Mannes contrahiren, der Haussohn kann testiren, mit Hert und seinen Vorgängern behauptet, sie betreffen nicht die Person, sondern Sachen, und deßhalb komme bei jeder Sache, die ein Minor veräußern oder über die ein Haussohn testiren wolle, stets blos das Gesetz des Landes zur Anwendung, wo die Sache liege [283]: so ist dies eine entschieden unrichtige Auffassung, und muß, wie in neuerer Zeit beinahe allgemein anerkannt wird und auch aus dem Folgenden und aus §. 24 f. hervorgehen dürfte, zu Unrichtigem führen.

Sodann kann jene Theorie ihre Regel, daß Statusrechte sich nach den Gesetzen des Wohnortes richten, als Regel nur retten theils durch einen anderweiten unbegründbaren Grundsatz, theils durch eine Inconsequenz. Bei Mobilien nämlich und bei Handlungen will sie es bei ihrer Regel belassen. Allein bei Mobilien kann sie ihre Regel nur festhalten durch den oben als unbegründet nachgewiesenen Grundsatz: **mobilia personam sequuntur**; ist dieser Grundsatz unrichtig: so müßte sie bei Mobilien, so gut, wie bei Immobilien, die Rücksicht auf den Wohnort aufgeben, und die Habilität ebenfalls nach den Gesetzen des Orts der gelegenen Sache bestimmen, wie dies z. B. Riccius wirklich thut. Bei Handlungen aber kann sie ihre Regel nur durch einen Conflict mit sich selbst festhalten. Wenn die Habilität der Person bei Immobilien sich nach dem Gesetz der gelegenen Sache richten soll, weil die Sache diesem Gesetz unterworfen sey: so müßte jene Theorie bei Handlungen die Habilität nothwendig nach dem Gesetze des Orts, wo die Handlung vorge-

---

282) S. unten §. 26.

283) Hert l. c. und oben Not. 109. Uebrigens widerspricht er sich hier geradezu in einzelnen Entscheidungen; vgl. dens. Sect. IV. §. 22 mit §. 17.

nommen wird, beurtheilen, weil ja nach ihr die Handlung diesem Gesetze unterworfen seyn soll. Sie kommt somit dadurch, daß sie bei Handlungen die Habilität nach dem Gesetze des Wohnorts der Person beurtheilen will, durchaus mit sich selbst in einen unauflösbaren Widerspruch. Hert sagt selbst, ein Staat habe über Fremde in Beziehung auf Handlungen, die sie bei ihm vornehmen, und auf Immobilien, die in ihm liegen, Gewalt. Wie kann er aber dabei die Habilität des Fremden blos bei Immobilien nach dem Gesetze des Orts ihrer Vornahme beurtheilen! Will aber hierin diese Theorie consequent seyn: so kommt sie in Unauflöslichkeiten. So ist z. B. Cocceji hierin consequent, wie in Not. 101 gezeigt wurde. Allein wenn die Fähigkeit der Person sich bei Sachen nach dem Gesetze des Ortes, wo diese liegen, bei Handlungen nach dem Gesetze des Orts, wo sie vorgenommen werden, bestimmen soll, nach welchem Gesetze soll sie sich denn bestimmen, wenn die Person in Beziehung auf Sachen, die in dem einen Staate liegen, im andern Staate handelt? Und welche Fälle bleiben dann noch für die angebliche Regel, für die Beurtheilung der Fähigkeit nach den Gesetzen des Wohnortes übrig?

Führt man daher diese Theorie auf ihre eigentlichen Grundlagen zurück, so sagt sie in der That Folgendes: die Eigenschaft der Person an sich (Volljährigkeit rc.) bestimmt sich nach den Gesetzen ihres Wohnortes; die Rechtswirkungen dieser Eigenschaften aber bestimmen sich nach den Gesetzen des Orts, unter welchem das in Frage stehende Geschäft oder Rechtsverhältniß steht, und hier kann dann folgeweise wider das Gesetz des Wohnortes (bei Mobilien) oder muß das der gelegenen Sache oder der Vornahme der Handlung eintreten. Keineswegs sagt daher diese Theorie, wie viele Neuere sie auffaßten [284]), allgemein und unbedingt, daß die rechtlichen Eigenschaften der Person und

---

284) So z. B. auch wieder Brinkmann Rechtskunde rc. S. 10.

deren Rechtswirkungen gleichmäßig nach den Gesetzen des Wohnortes sich richten.

Der Theorie von Hert folgten Manche, z. B. Seeger, Danz und Hofacker [285]), auch Riccius, nur daß dieser noch weiter geht, die Regel, **mobilia personam sequuntur**, verwirft und daher auch bei Mobilien die Habilität der Person nach dem Ort der gelegenen Sache beurtheilen will [286]). Viele aber, auch unter den Neueren, hielten wenigstens Herts Regel fest, verwarfen aber seine Ausnahmen (mit Ausnahme des bei Not. 282 berührten Falles), wie namentlich Glück, Tittmann, Schweppe, Mittermaier, Phillips, Roßhirt, v. Wening, Göschen. Dadurch kamen sie dann (wesentlich abweichend von Hert) dahin, die Wirkungen der rechtlichen Eigenschaften durchaus wie diese Eigenschaften selbst zu behandeln, d. h. den Grundsatz, daß die rechtlichen Eigenschaften der Person und deren Rechtswirkungen nach den Gesetzen des Wohnortes der Person zu beurtheilen seyen, als einen durchaus ganz allgemein geltenden zu nehmen; und wenn Einige auch Ausnahmen beifügten: so hatten diese doch eine andere Bedeutung und einen anderen Einfluß auf die Regel, als die Hert'schen Ausnahmen.

Untersuchen wir aber den ebengenannten Grundsatz selbst — daß die rechtlichen Eigenschaften der Person und deren Rechtswirkungen nach den Gesetzen des Wohnorts der Person zu beurtheilen seyen — näher, so dürfte sich doch wohl ergeben, daß es ihm auch an sich an einer genügenden Begründung mangelt.

Er wird hauptsächlich auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Status, welcher einer Person nach den Gesetzen ihres Wohnortes zukomme, und seine Folgen seyen von der Person unzertrennlich, „klebe der Person an", und begleite

---

285) In s. princ. jur. R. §. 143.

286) Entw. v. Stadtgess. S. 520 seq. S. 523, 543, 599.

sie deßhalb überall hin[287]). Allein dies ist eine bloße, völlig unerwiesene, Behauptung, und mit Recht erklären sich Eich-

---

287) So außer manchen Aelteren z. B. noch Glück Pandekt. B. I. S. 398 f. und Einleitung in die Stud. des R. Privatr. S. 98. Auch Phillips deutsch. Privatr. 2. Ausg. Bd. I S. 187 begründet auf ähnliche Weise den Grundsatz, beschränkt ihn aber dabei durch eine Ausnahme, die mit der Weise, wie er ihn begründet, unvereinbar und auch an sich willkührlich seyn dürfte. Er sagt: „Der Fremde kommt mit gewissen juristischen Eigenschaf- „ten ausgerüstet in das fremde Land, und diese werden ihm, „wenn hier die Gesetze in dieser Hinsicht nicht ausdrücklich etwas „über die Fremden bestimmen, nicht entzogen. In allen Fällen „also, wo es sich um den Status einer Person handelt, ob sie „majorenn — ob sie frei oder leibeigen sey, werden die hei- „mathlichen Gesetze des Fremden zur Anwendung kommen. Es „entscheiden daher die leges domicilii auch über die Fähigkeit „zu Rechtsgeschäften überhaupt, so lange diese nicht durch „gewisse **nicht zu präsumirende** Eigenschaften „bedingt ist." — Hiernach sollen also dem Fremden „gewisse nicht zu präsumirende Eigenschaften" doch entzogen werden. Allein was ist denn eine nicht zu präsumirende Eigenschaft? Phillips rechnet Prodigalität und bürgerlichen Tod hieher und allerdings sind diese nicht zu präsumiren. Allein sind denn der Adel, die Leibeigenschaft und die Minderjährigkeit, die Phillips dem Fremden lassen will, zu präsumirende Eigenschaften? Jene Ausnahme würde in der That auf eine weit größere Beschränkung seines Princips führen, als Phillips will. Und wie soll es damit vereinbar seyn, wenn Phillips bei der besonderen Fähigkeit zu einzelnen Acten, über welche die Gesetze verschiedene Bestimmungen enthalten, wie der Wechselfähigkeit, darauf sehen will, wie der Fremde „sich gerirt"? Ueberhaupt aber, wenn man davon ausgeht, daß die Statusrechte des Fremden, welche ihm nach den Gesetzen seines Wohnortes zukommen, ihm auch bei uns verbleiben, so kann von dem Umstande, ob die Grundlage dieser Rechte zu präsumiren ist, nichts abhängen. Diese letztere Rücksicht wäre blos eine Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs; macht man aber diese geltend, so müßte man ja auf ein ganz andres Princip kommen. Ein solches Princip stellt z. B. Hartleben Med. ad Pand. Sp. IX, nr. 11 auf, der in den genannten Hinsichten Fremde nach ihren Gesetzen nur in so weit beurtheilen will, als dadurch dem Interesse des Staates, wo die Fremden sich aufhalten, und der Bürger desselben nicht Eintrag geschieht. Gegen ein solches Princip aber, das Hart-

horn und Maurenbrecher gegen diese Begründung; auch haben schon Voet und Böschen ihre Unstichhaltigkeit gut nachgewiesen [288]. Kann denn nicht eine Person in dem einen Lande gewisse Rechte haben, die sie in dem andern Lande nicht ausüben darf? und wie soll denn, wenn der eine Staat seinem Unterthanen gewisse Rechte beilegt oder ihn gewissen Beschränkungen unterwirft, ein dritter Staat, in welchem dieser Unterthan z. B. contrahirt, verbunden und gezwungen seyn, jene Rechte und Beschränkungen, vielleicht zum großen Nachtheile seines Verkehrs, anzuerkennen?

2. Bei einem Wechsel der Rechtsfähigkeit würden Unbequemlichkeiten und Uebelstände entstehen [289]. Dies wäre blos ein legislativer Grund, der bei einer lex ferenda geltend zu machen wäre, aber nicht ein Entscheidungsgrund, dem der Richter Geltung geben könnte. Ueberdies ist es noch sehr die Frage, ob der Grund richtig ist, ob nicht vielmehr aus dem Gegentheile die größten Inconvenienzen für den Staat, in welchen der Ausländer sich aufhält, entstehen würden. Auch auf jenen Grund hat schon Voet l. c. sehr gut geantwortet.

3. Die Person des Unterthanen sey Niemanden anders unterworfen, als ihrem Oberherrn. Dies ist der Grund, den Hert [290] anführt, und von dem auch Andere schon vor ihm ausgingen, und in welchem ihm später Manche folgten. Derselbe Grund ist es eigentlich auch, wenn Andere, z. B. Tittmann [291], jenen Grundsatz daraus herleiten wollen,

---

leben noch dazu sehr willführlich anwendet, streitet das im §. 16 Ausgeführte.

288) Voet ad Pand. I. 4. part. 2. nr. 7. 8. Boeschen D. de vi legum in subd. temp. p. 28 sq.

289) Dieser Grund findet sich häufig bei den Aelteren, auch noch bei Glück Pand. B. I. S. 398, Reinhardt Ergänz. zu Glück B. I. S. 30, und ähnlich Türk Vorles. S. 389.

290) De collis. legum Sect. IV. §. 8.

291) De competent. legum p. 37.

weil der Unterthan den Gesetzen seines Staates unterworfen, oder, wie Göschen [291 a]), weil Jeder in der Regel den Gesetzen seines Wohnortes unterworfen sey. Allerdings sind die Unterthanen ihren Landesherrn und den Gesetzen ihres Staates unterworfen. Allein daraus folgt doch in der That noch nicht, daß, wenn diese Unterthanen in den Bereich eines anderen Staates kommen und in diesem handeln oder vor dessen Gerichten Recht suchen oder belangt werden, dieser andere Staat jene Unterwerfung in der Weise anerkennen muß, daß er gezwungen wäre, die fremden Unterthanen nicht nach dem, was er für Recht hält, sondern lediglich nach dem, was der fremde Landesherr zu bestimmen für gut hielt, zu behandeln [291 b]). Ueberdies würde jene Begründung, wenn man consequent aus ihr folgern würde, zu Resultaten führen, die ihre Vertheidiger selbst nie anerkennen würden, wie z. B. namentlich die Ausnahmen, die Hert von seinem Grundsatze macht, mit seiner Begründung unvereinbar sind. Ebenso ist sie mit der Theorie vom subditus temporarius, von der Hert mit Vielen ausgeht (oben §. 11), unvereinbar. Denn wenn die Person des subditus ihrem Oberherrn unterworfen ist, warum soll die Person des subditus temporarius nicht auch ihrem temporären Oberherrn unterworfen seyn?

4. Mittermaier ist ebenfalls der Ansicht, daß „die „Rechtsfähigkeit eines Bürgers immer nur nach den Gesetzen „seines Wohnorts beurtheilt werde" und zwar aus dem Grunde, „weil die Gesetze über Status mit dem öffentlichen Rechte „und mit politischen Verhältnissen zusammenhängen, wo der Staat nicht zugeben könne, daß „der Bürger zur nämlichen Zeit an einem Orte den Status „habe, an anderen aber für nicht rechtsfähig angesehen „werde" [292]). Offenbar aber kann dieser Grund nur den

291 a) Vorlesungen rc. B. I. S. 111. 112.

291 b) Vgl. oben §. 15 und die gute Ausführung bei Voet Comm. ad Pand. I. 4. part. II. nr. 7. 8.

292) Mittermaier D. Privatr. §. 30.

Satz begründen, daß jeder Staat **seine** Bürger in dieser Beziehung nach seinen Gesetzen zu beurtheilen habe. Nach welchen Gesetzen soll aber unser Staat fremde Bürger beurtheilen? Jener Grund würde geradezu dahin führen, daß unser Staat sie nicht nach ihren, sondern nach seinen Gesetzen zu beurtheilen habe, eben weil er bei dem, was „mit „dem öffentlichen Rechte und mit politischen Verhältnissen zu„sammenhängt", nicht fremden Gesetzen folgen kann, sondern den Seinigen folgen muß. — Mittermaier beschränkt dann noch durch zwei Ausnahmen, ähnlich wie Phillips, seinen Grundsatz. Derselbe dürfe nämlich, sagt er, „nicht so „weit ausgedehnt werden, daß auch die gesetzlichen Bestim„mungen des Wohnsitzes über die Fähigkeit zu gewissen „Rechtsgeschäften, z. B. Wechselfähigkeit, oder die durch ein „Urtheil entstandenen besonderen Rechtsbeschränkungen eines „Bürgers (wie bürgerlicher Tod und Prodigalitätserklärung) „auch bei Beurtheilung der im Auslande vorgenommenen „Rechtsgeschäfte anzuwenden sind, wenn das im Auslande „abgeschlossene Geschäft keine rechtlichen Folgen im Vaterlande „des Bürgers hervorzubringen beabsichtigt." Zunächst könnte man fragen, wie ist dieses „beabsichtigt" zu nehmen. Wenn unser Unterthan, der nach unsrem Gesetze nicht wechselfähig ist, oder der bei uns für einen Verschwender erklärt ist, im Auslande so contrahirt, daß dort das Geschäft vollzogen werden sollte, zufällig es aber dort von ihm nicht vollzogen wird, und er nun bei unsren Gerichten belangt wird: soll nun unser Staat seinen nicht wechselfähigen und nicht verpflichtungsfähigen Unterthanen zur Zahlung verurtheilen, weil das Geschäft nicht beabsichtigte, Folgen bei uns hervorzubringen? Dies würde gewiß nicht zu rechtfertigen seyn, auch gegen Mittermaiers Princip, „daß jeder Unterthan in „Bezug auf seine Rechtsverhältnisse nach den Gesetzen seines „Wohnorts beurtheilt werde", streiten. Ueberhaupt aber vermißt man eine Begründung jener Ausnahmen, die sehr weit greifen würden. Wollte man sie darauf stützen, weil sie mit

„dem öffentlichen Rechte und mit politischen Verhältnissen" nicht zusammenhängen: so könnte man einwenden, daß dies z. B. beim bürgerlichen Tode nicht Platz greifen würde; auch müßte dann die Ausnahme auf die privatrechtliche Handlungsfähigkeit der Frauen, Minderjährigen ꝛc. eben so gut ausgedehnt werden, wie auf die der Verschwender. Ueberhaupt möchte sich eine so durchgreifende praktische Unterscheidung zwischen allgemeiner und besonderer Rechts- und Handlungsfähigkeit weder begründen, noch mit Consequenz irgend durchführen lassen. — Ueber das Princip des Schutzes wohlerworbener Rechte, auf welches Maurenbrecher den Grundsatz (den er übrigens auf eine zum Richtigen führende Weise beschränkt) stützt, kam schon oben §. 12, 14 das Nähere vor.

Dürfte es hiernach jenem Grundsatze in seiner Allgemeinheit schon an sich an gehöriger Begründung fehlen, so streiten auch außerdem noch geradezu gegen ihn triftige Bedenken. Namentlich scheinen die Vertheidiger desselben nicht alle Consequenzen ermessen zu haben, auf welche er führen würde. Ich will nicht fragen, ob denn, wenn ein amerikanischer Sclavenbesitzer mit seinen Sclaven zu uns kommt, diese Sclaven bei uns als Sclaven gelten sollen, ob ihr Eigenthümer sie nach ihren amerikanischen Statusverhältnissen bei uns behandeln könne? Kein deutscher Staat wird dieses zugeben, eben weil seine Gesetze die Sclaverei verwerfen. Wenn ein fremder Adelicher, welcher einem Lande angehört, das dem Adel auch in privatrechtlichen Verhältnissen ausgedehnte Vorrechte giebt, bei uns oder mit einem Angehörigen unsres Staates contrahirt, werden wir ihm solche Adelsrechte zuerkennen können, welche unsere Gesetze nicht kennen und welche sie aus dem Grunde nicht anerkennen, um nicht zum Nachtheile des Ganzen Einzelne auf eine nicht zu rechtfertigende Weise zu begünstigen? Werden wir ihn bei uns ein Recht ausüben lassen, von welchem unsre Gesetze annehmen, daß es dem Ganzen schädlich sey? Werden wir einem fremden Fiscus die Ausübung aller privatrechtlichen Privilegien, mit denen

er sich ausstattete, bei uns gestatten? ebenso fremden Kirchen und Klöstern die privatrechtlichen Vorrechte, mit denen ihr vielleicht überkirchlicher Staat sie begabte? Ein Grund, warum auf diese Weise in unsre Rechtsordnung durch ein fremdes Gesetz nachtheilig soll eingewirkt werden können, warum unsre Gesetze diese Störung ihrer Ordnung dulden müßten, ist doch in der That nicht nachzuweisen und auch nirgends nachgewiesen. Will man diesen Folgen ausweichen, etwa mit dem Einwande, jene Rechte stützen sich auf Privilegien, und Privilegien, die ein fremder Staat einräume, gelten bei uns nicht, zumal wenn sie uns nachtheilig seyen [293]): so ist nur zu beachten, daß auf Privilegien in diesem (weiteren) Sinne, d. h. auf **jura singularia**, die meisten besonderen Statusrechte sich stützen. Aber auch da, wo man das fremde Gesetz kein **jus singulare** nennen kann, läßt sich der Grundsatz (vom Standpunkte unsrer Gesetze aus) nicht halten. Wenn z. B. ein fremder Staat erklärt, jeder seiner Unterthanen solle ohne Rücksicht auf Religion volle gleiche Rechte haben, unser Staat dagegen diesen Grundsatz nicht anerkennt, namentlich die Juden bedeutenden Beschränkungen im Verkehre unterwirft, und sie bei Verträgen auf eine ihnen sehr nachtheilige Weise behandelt: soll hier ein jenem fremden Staate angehöriger Jude bei Verträgen, die er bei uns schließt, diesen Beschränkungen nicht unterworfen seyn, weil sein Staat ihn anders behandelt? Auch hier würde durch ein fremdes Gesetz unser aus Rücksicht für das Wohl der Staatsbürger (ob mit Recht oder Unrecht, entscheidet hier nichts) gegebenes Gesetz in seiner ganzen Wirksamkeit gelähmt, und unser Gesetz würde sich selbst widersprechen, wenn es dies dulden würde.

---

293) So Hert Sect. IV. §. 8. 16, Seeger D. de vi legum etc. in territ. alien. p. 20, auch Emminghaus zu Cocceji jus controv. L. II. T. I. qu. 23, not. l. (doch meint dieser, bei commodis levioris momenti könne man auch hier das fremde Recht anwenden!) und Thibaut Pandectenrecht §. 38.

Wollte man aber hier wieder eine Ausnahme vom Grundsatze deßhalb machen wollen, weil das Judenrecht mit dem öffentlichen Recht in Verbindung stehe [293a]): so ist wieder zu entgegnen, daß überhaupt die Statusgesetze mit dem **jus publicum** in Verbindung stehen. Oder wollte man sagen, bei den Juden sey es etwas Anderes, weil, wenn unsre Gesetze allgemein und ohne Unterscheidung über „Juden" etwas festsetzen, darunter die ausländischen wie die inländischen begriffen seyen: so würde auch hier wieder der Grund der Ausnahme zur Aufhebung des Grundsatzes selbst führen. Denn wenn nnsre Gesetze von Mündigen, Minderjährigen, Frauen, Adelichen u. s. w. sprechen, so ist ja hier ihre Sprache eben so allgemein, und die Gründe, durch welche hier die betreffenden Gesetze geleitet werden, beruhen eben so sehr auf allgemeinen Rücksichten. Wenn z. B. unsre Gesetze aus gerechten Rücksichten auf die Sicherheit des Verkehrs das **beneficium restitutionis** des Minderjährigen sehr einschränken, ein fremder Staat aber aus übertriebener Begünstigung der Minderjährigen es ungemein ausdehnt, und ein diesem Staate angehöriger Minderjähriger gegen einen unsrer Staatsbürger vor unsren Gerichten auf Restitution klagt, ist es hier nicht den Worten und dem Geiste unsrer Gesetze angemessen, das fremde Recht auszuschließen und das einheimische zur Anwendung zu bringen? oder soll unser Richter das einheimische auf Gründen des öffentlichen Wohles beruhende Gesetz zurücksetzen, und durch die Anwendung eines fremden Gesetzes die Vorsorge des einheimischen Rechts für die Sicherheit der Rechtsverhältnisse eludiren? Das Höchste, was der fremde Minderjährige in Anspruch nehmen kann, ist, daß ihm unsre Gesetze denselben Rechtsschutz, wie unsren Minderjährigen gewähren. Aber eine ganz eigene Anforderung wäre es,

---

293a) So wieder Hert Sect. IV. §. 8, auch Riccius Entw. v. Stadtgesſ. S. 524 und ähnlich Schweppe R. Privatr. 4. Ausg. B I. S. 51.

fremden Minderjährigen mehr einzuräumen, als den eigenen, und noch dazu mehr einzuräumen zum Nachtheile der eigenen Staatsbürger und der einheimischen Rechtsordnung. Glaubt man wohl, daß das Römische Recht und die Römischen Juristen je entfernt an die Billigung solcher Grundsätze dachten? Ueberhaupt würde man bei consequenter Anwendung jenes Grundsatzes zu einem wunderlichen Zurücksetzen unsrer Gesetze gegenüber von den Gesetzen des Auslandes kommen, welche entschieden gegen die Absicht unsrer Gesetze wäre. Wenn unser Gesetz den wegen kleinen Diebstahls Bestraften zum Solennitätszeugnisse für unfähig erklärt, und bei uns ein Ausländer wegen solchen Diebstahls, der nach dem Rechte seines Staats keine solche Folge hat, verurtheilt wird, soll er nun doch bei uns gültiger Solennitätszeuge seyn, weil Infamie und was damit zusammenhängt, zu den Statusverhältnissen gehört und über diese lediglich das Gesetz des Wohnorts der Person entscheide? Noch mehr, wenn in einem Staate das Gesetz gilt, daß mit dem Bürgerrecht des Staats das Recht verbunden sey, in allen privatrechtlichen Verhältnissen lediglich nach den Gesetzen jenes Staats beurtheilt zu werden und lediglich blos vor den Gerichten jenes Staats Recht zu geben: so ist dies offenbar ein Statusrecht jener Bürger. Wird man aber nun behaupten wollen und je können, daß, weil die Statusrechte sich lediglich nach den Gesetzen des Wohnortes bestimmen, die Bürger jenes Staates in jedem andern Staate gegen dessen Bürger jenes Recht in Anspruch nehmen können?

Aber, möchte man einwenden, wir behandeln doch den Fremden, der nach den Gesetzen seines Staates volljährig ist, aber nach unseren Gesetzen noch minderjährig seyn würde, bei uns als volljährig, und wenden hierin auf ihn das Gesetz seines Staates an. Allerdings wird es so in Deutschland vermöge eines bestimmten Gewohnheitsrechts gehalten. Allein dies führt nicht auf jenen allgemeinen Grundsatz, sondern auf eine Unterscheidung, welche schon die ältere Schule machte,

und welche eigentlich, wie schon gezeigt wurde, auch Hert und noch bestimmter und consequenter sein Vorgänger Cocceji (Not. 101) macht, nur daß sie dieselbe nicht auf richtige Weise durchführten, auf die Unterscheidung zwischen den rechtlichen Eigenschaften an sich und den daraus hervorgehenden Rechtswirkungen [294]).

I. Unser Recht macht von gewissen Eigenschaften der Person, z. B. Adel, Volljährigkeit ꝛc. die Stellung derselben im Privatrechte und gewisse sonstige der Person an sich zukommende Rechte theilweise abhängig. Sofern nun das Daseyn jener Eigenschaften von einer Bestimmung des Gesetzes abhängt [295]) und unsere Gesetze überhaupt solche Eigenschaften anerkennen, wird in Beziehung auf die Frage über das Vorhandenseyn der Eigenschaft an sich der Fremde nach dem Rechte seines Staates, nach den **statuta domicilii**, auch bei uns beurtheilt, wenn nicht unsere Gesetze eine solche Eigenschaft in der Art bestimmen, daß erhellt, sie wollen ganz allgemein für Jeden, ohne Rücksicht auf seine Herkunft, ihre Bestimmung als unbedingte Norm geben.

Ob man aber den Grund hievon, wie Manche [296])

---

294) Ueber die Unterscheidungen, die hier Kori macht, s. oben Not. 154 f.

295) In vielen Fällen ist dies nicht der Fall, sondern werden blos an schon vorhandene natürliche, intellectuelle ꝛc. Eigenschaften gewisse Rechtswirkungen geknüpft, z. B. an Geschlecht, Glaubensbekenntniß ꝛc. Man könnte streiten, ob nicht hierher auch die Volljährigkeit und Minderjährigkeit gehöre, indem hier an das Alter gewisse Rechtswirkungen geknüpft werden. Allein in Deutschland nahm man wohl stets an, daß dies eine besondere, nach dem Gesetze des Domicils sich bestimmende Eigenschaft sey. Vgl. auch Eichhorn D. Privatr. §. 35.

296) Z. B. Eichhorn D. Privatr. §. 35, ebenso Türk Vorles. S. 390, der aber noch Distinctionen macht (S. 390, No. 2, S. 401), die sich auf keine Weise rechtfertigen lassen und in sich widersprechend sind. Wenn sich derselbe dabei auf l. 21. de O & A u. l. 34. de R. J. beruft: so ist dagegen zu bemerken, daß ja die

wollen, darein setzen kann, weil unsere Gesetze den Status der Fremden nicht zum Gegenstande ihrer Verfügungen zu machen pflegen, dies möchte doch zweifelhaft seyn. Sprechen unsre Gesetze vom Status der Fremden nicht besonders, so folgt daraus noch nicht, daß sie ihre allgemeinen Bestimmungen über Status auf Fremde für unanwendbar erklären, außer sie würden sie bestimmt auf Unterthanen beschränken. Ich glaube vielmehr, daß hiefür blos das bei uns bestehende Gewohnheitsrecht entscheidet, welches allerdings in Deutschland die Eigenschaft an sich nach den Gesetzen des Wohnortes der Person beurtheilt [297]. Aber in Beziehung auf die Wirkungen dieser Eigenschaften besteht ein solches Gewohnheitsrecht entschieden nicht und herrschte überhaupt nie eine solche Uebereinstimmnng der Ansichten, daß sich daraus ein festes gleiches Recht hätte bilden können. Hier haben wir daherdem zu folgen, was die Theorie an die Hand giebt. Hiernach haben

II. die Gerichte die rechtlichen Wirkungen jener Eigenschaften, sofern es sich nicht blos von der Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit eines im fremden Lande handelnden Fremden, die in diesem Falle nur nach den Gesetzen seines Staates beurtheilt werden könnte [298], handelt, in der Regel (vergl. unten No. 2. und §. 24.) nach den Gesetzen ihres Staates zu beurtheilen. Ein Grund, der hier eine andere Regel, eine Abweichung von dem oben §. 10. Aus-

---

Fragen über Statusrechte nicht von der Autonomie der Parthieen abhängen.

297) Aber auch hier ist immer noch Einzelnes bestritten, z. B. in Beziehung auf Adel und Prodigalitätserklärung. Allein giebt man einmal den Grundsatz zu, so werden sich Ausnahmen nur in so weit rechtfertigen lassen, als aus den Landesgesetzen hervorgeht, daß sie sie machen wollen.

298) Denn unsre Gesetze haben die Verpflichtungsfähigkeit des Fremden, der im fremden Lande handelt, nicht im Auge.

geführten motiviren könnte, ist nirgends nachgewiesen und aus dem Grundsatze unsres gemeinen Rechts, daß jeder Fremde als rechtsfähig anzuerkennen sey, und daß die Civität keinen privatrechtlich bevorzugten Stand mehr bilde und der Fremde von den privatrechtlichen Fähigkeiten und Befugnissen der cives nicht ausgeschlossen sey — hieraus folgt keineswegs, daß nun der Fremde in statusrechtlichen Beziehungen nach dem Rechte seines Staates beurtheilt werden müsse. Es folgt daraus blos, daß wir ihm in der Regel dieselben Rechte zugestehen, wie dem Einheimischen, daß wir ihn dem Einheimischen nicht nachsetzen. Dazu kommt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über jene Wirkungen theils auf Rücksichten des öffentlichen Wohls, der Sicherheit des Verkehrs, der Sitte, Religion, theils auf der Ueberzeugung von der nothwendigen Natur des Verhältnisses beruhen, und hier liegt es in der Natur des einheimischen Gesetzes, daß nur dieses dem Richter Richtschnur seyn kann [299].

Wir behandeln daher z. B. den Fremden, der nach seinem Rechte noch minderjährig ist, auch bei uns als minderjährig [300]; aber wir gestatten ihm in den Verkehrsverhält-

---

299) Dieser Ansicht ist auch Huber prael. ad Pand. I. 3. de conflict. leg. no. 12 sq., welcher mit denselben Wirkungen zwischen den qualitates personales und dem effectus qualitatis personalis unterscheidet (nur wendet er diese Unterscheidung mit Unrecht auf testamenti factio an, vrgl. unten §. 24). Unter Berufung auf Huber sagt Mühlenbruch Pandect. R. §. 72: „das Recht der Persönlichkeit ist nach den Gesetzen des Orts zu „bestimmen, wo der, von dessen Rechten die Rede ist, sein Domicil hat, sofern dies mit den Prohibitiv-Gesetzen „des Orts, wo jenes zur Anwendung kommen soll, „bestehen kann." Allein im §. 73 will Derselbe, gegen Huber, die Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften, sofern nicht vom Erwerb einzelner auswärts gelegener Sachen die Rede ist, ganz allgemein nach dem jus domicilii entscheiden.

300) Ebenso entscheiden wir die Frage, ob er volljährig ist, nach seinem Rechte, sollte er auch nur durch ein Privilegium (venia aetatis) in seinem Staate für volljährig erklärt seyn. So auch

nissen bei uns nur die Rechte, welche unsre Gesetze den Minderjährigen einräumen. Verlangt er daher vor unsren Gerichten wegen seines Personenrechts als Minderjähriger **in integrum restitutio**: so kann sie ihm unser Richter nur in so fern und in so weit geben, als unsre Gesetze es zulassen. Beruft er sich bei uns als Kläger in seiner Replik darauf, daß nach dem Rechte seines Staates der Minderjährige das Vorrecht der Unverjährbarkeit seiner Ansprüche oder wenigstens einer geräumigeren Verjährungsfrist genieße: so hat unser Richter ein solches Vorrecht bei ihm nur in so weit anzuerkennen, als unsre Gesetze es den Minderjährigen einräumen. Wenn ein Creditgesetz auf unsrer Universität dem Studirenden die Fähigkeit beilegt, sich bis auf einen gewissen Grad selbstständig zu verpflichten: so behandeln wir hiernach auch die fremden Studirenden, sollte auch das Gesetz ihres Landes ihnen jene Fähigkeit absprechen. Eben so behandeln wir den Fremden, der nach den Gesetzen seines Landes von Adel ist, als Adelichen [301]; unser Richter darf ihm aber keine andere Adelsrechte einräumen, als welche unsre Gesetze dem Adelichen gewähren. Würde daher unser Staat gar keine Adelsrechte anerkennen, oder die Adelsrechte nur denjenigen gewähren, welche zu einer der in unsrem Staate bestehenden Adelscorporationen gehören: so wären dem fremden Adelichen bei uns die mit dem Adel verknüpften Rechte

---

Hert l. c. Sect IV. §. 12, Hommel rhaps. quaest. obs. 490 no. 3. Ebenso, wer in seinem Staate gerichtlich für einen Verschwender erklärt ist, den behandeln wir auch bei uns als solchen (dafür z. B. Hert l. c. §. 8 11, Riccius Entw. von Stadtgess. S. 520, Glück Pand. B. I. S. 399, dagegen Phillips und Mittermaier, s. oben Not. 287, 292); wir wenden aber auf ihn blos die Rechtswirkungen an, welche unsre Gesetze der Prodigalitätserklärung beilegen.

301) Darüber ist Streit. So ist z. B. Hert dagegen (s. oben). Die Meisten sind aber dafür, s. z. B. Stryck D. nt. 8. cit. cap. III. no. 66 sq. Hofacker Princ. j. R. §. 139. Glück a. a. O.

zu versagen. Unser Richter darf den fremden Juden nur nach unsern Gesetzen behandeln. Wir geben den fremden Frauen alle Rechte, welche bei uns die Frauen genießen; aber unser Richter darf ihnen nicht mehr Rechte (z. B. in Beziehung auf Rechtsirrthum rc.) zugestehen, und muß sie überhaupt nach unsren Gesetzen behandeln. Die Verpflichtungsfähigkeit der fremden Frauenspersonen haben wir somit, wenn sie bei uns handeln, im Zweifel nach unsrem Rechte zu beurtheilen. Kann daher eine Frauensperson sich nach unsren Gesetzen ohne Vogt gültig verpflichten: so ist der Vertrag, den sie bei uns ohne Vogt schließt, von unsrem Richter als für sie verbindlich zu behandeln, sollte sie auch eine Fremde seyn und nach dem Rechte ihres Staates zur Gültigkeit ihrer Handlungen die Einwilligung eines Vogtes erfordert werden [302].

---

302) Ebenso muß unser Richter einen Vertrag, den eine Angehörige unsres Staates in einem fremden Lande, wo die Frauen unter Vogtei stehen, ohne Zustimmung eines Vogtes schließt, als gültig behandeln, weil er sie hier durchaus nach unsrem Rechte zu beurtheilen hat (oben bei Not. 276 b) Bekanntlich sind aber die Ansichten über diese Frage sehr verschieden. Namentlich rechnen Viele die Frage über Nothwendigkeit der Einwilligung eines Vogts in die Geschäfte der Frauen zu den Fragen über die Form des Geschäfts, und wollen deßhalb hier das locus regit actum entscheiden lassen, so z. B. Carpzov Def. forens. P. II. cst. 15. def. 6. Hildebrand Diss. nt. 8. cit. p. 22. Riccius a. a. O. S. 437. Hommel l. c. obs. 409. no. 9, 10. Griesinger Comm. üb. d. Wirt. Landr. Th. IV. S. 1172 f. Tittmann de competent. leg. p. 53, und unter den Neueren namentlich viele Processualisten. Allein zur Form des Rechtsgeschäfts an sich gehört jenes so wenig, als die Zustimmung des Curators bei den Geschäften des Minderjährigen. Es ist eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit, welche aus einer persönlichen Eigenschaft, dem Geschlechte, fließt. Diejenigen, welche dieses zugeben, kommen aber natürlich hier auf verschiedene Resultate, je nachdem sie verschiedene Ansichten über die Frage, nach welchen Gesetzen die rechtlichen Wirkungen der persönlichen Eigenschaften zu beurtheilen sind, haben.

Uebrigens ist hier noch Folgendes zu bemerken:

1. Es ist, wie schon angeführt wurde, Grundsatz des gemeinen Rechts, dem Fremden dieselben Rechte und Vortheile zu gewähren, wie dem Einheimischen. Dies muß aber dann wegfallen, wenn unser Staat gewissen Klassen von Personen besondere Rechte einräumt, und das Gesetz dabei entschieden nur Einheimische im Auge hat. Nur darf man nicht, wie Manche wollen [303], das Letztere geradezu präsumiren. Denn die meisten **jura singularia** (z. B. der Frauen, der Minderjährigen, der milden Stiftungen ꝛc.) beruhen auf solchen allgemeinen Gründen, die auf den Fremden so gut Beziehung leiden, wie auf den Einheimischen. Vielmehr muß es sich besonders nachweisen lassen, daß das Gesetz blos Begünstigung Einheimischer zum Zwecke hat. Knüpft daher z. B. ein Staat an den Rang besondere Vorrechte, seine Rangordnung bezieht sich aber entschieden blos auf Einheimische: so können jene Vorrechte blos Einheimischen zukommen; ebenso können die Privilegien, welche unser Recht dem Fiscus einräumt, blos dem einheimischen Fiscus zukommen, weil sie nur auf einer besonderen Berücksichtigung des staatlichen Interesses, welches natürlich unser Gesetz nicht auf fremde Staaten erstreckt, beruhen; es sind fremde Staaten bei uns im Privatrechte blos nach den allgemeinen, über juristische Personen überhaupt geltenden, Grundsätzen zu behandeln: der fremde Staat kann daher gar keine **privilegia fisci** bei uns geltend machen; nicht die nach seinen Gesetzen ihm zukommenden, weil diese nach der obigen Ausführung unser Richter nicht anzuerkennen hat; und nicht die nach unsren Gesetzen dem Fiscus zukommenden, weil diese nur unsrem Fiscus gegeben sind [304].

---

303) Z. B. Meißner Lehre v. stillschw. Pfandr. S. 49. Richtigere Ansichten hierüber hat Mevius Comm ad jus Lubec. Proleg. Qu. IV. n. 37–43.

304) Vgl. auch Harpprecht Responsa. T. II. resp. 93. no. 155.

Dagegen werden einem bei uns zu Gunsten einer fremden pia causa errichteten Legate von unsrem Richter alle in unsren Gesetzen begründete Begünstigungen solcher Legate zu gewähren seyn, wenn hier eine besondere Beziehung des Gesetzes blos auf Begünstigung frommer, im Inlande bestehender, Anstalten sich nicht nachweisen läßt [305]).

2. Bei der Unterscheidung zwischen der Eigenschaft einer Person an sich und den rechtlichen Wirkungen dieser Eigenschaft ist noch zu beachten, daß dasjenige, was als Eigenschaft an sich bezeichnet wird, öfters nur dem Ausdrucke, nicht aber eigentlich der Sache nach in diese Kategorie, sondern zu den rechtlichen Wirkungen gewisser Eigenschaften gehört. So bei der Infamie [306]). Diese ist eine Schmälerung der bürgerlichen Ehre und der bürgerlichen (politischen und zuweilen auch Privat-) Rechte, geknüpft als Folge an gewisse Handlungen des Subjectes. Nennen wir auch den dadurch erzeugten rechtlichen Zustand der Person Infamie, und bezeichnen wir die Person selbst als eine infame: so ist dies doch nichts andres, als die Bezeichnung einzelner Wirkungen, welche zusammengefaßt durch eine gewisse That des Subjectes

Das Gleiche gilt von Beschränkungen. Wenn unser Gesetz persönliche Beschränkungen festsetzt, und es erhellt, daß es dabei blos seine Unterthanen im Auge hat, so sind dieselben auf die Ausländer, welche bei uns handeln, nicht zu beziehen.

305) So nimmt z. B. das Württemb. Obertribunal mit Recht an, daß in Württemberg auch ausländische milde Stiftungen das Recht der 40jährigen Verjährung haben. Sarwey Monatsschr. für Justizpfl. in Württb. B. III. S. 122.

306) Dies wird hier gewöhnlich nicht beachtet. Die Meisten stellen den Grundsatz auf, die Infamie richte sich lediglich nach den Gesetzen des Wohnortes der betreffenden Person; vgl. z. B. Hert l. c. Sect. IV. §. 8. (der hier auch nicht bedenkt, daß er die Ausnahme, die er in Beziehung auf das jus publicum macht, bei der Infamie so gut machen müßte, wie beim Adel). Riccius a. a. O. S. 520. Hartleben Med. ad Pand. sp. IX. no. 4. Glück Pandect. B. I. S. 399. Ueber die Ansichten von Mittermaier u. Phillips s. oben Not. 187 und nach Note 292.

begründet werden. Gibt man daher zu, daß über die Eigenschaften, von welchen Rechtswirkungen abhängen, der Wohnort des Fremden entscheide, nicht aber über diese Rechtswirkungen selbst: so kann über das Daseyn der Infamie nicht das am Wohnort des Fremden geltende Recht entscheiden, eben weil dieses Daseyn der Infamie nichts andres ist, als einzelne juristische Folgen gewisser anderweit begründeter Eigenschaften oder Voraussetzungen, oder der, überdies in den verschiedenen Staaten sehr verschieden bezeichnete, Inbegriff der Rechtswirkungen, welche ein gewisser Umstand herbeiführen soll. Das richterliche Urtheil des fremden Staates, das seinen Angehörigen einer gewissen Handlung für schuldig erklärt, ist allerdings auch in unsrem Staate anzuerkennen. Allein die privatrechtlichen Wirkungen des Urtheils und der erkannten Strafe hat unser Richter, wenn der Verurtheilte bei uns handelt, nach unsren Gesetzen zu bestimmen, und das Gleiche hat er zu thun, wenn bei uns über einen Ausländer ein ihn nach unsrem Rechte infamirendes Erkenntniß gefällt wird.

Wenn z. B. die Gesetze unsres Staates der Infamie gewisse privatrechtliche Wirkungen beilegen und bestimmen würden, Jeder, welcher wegen Diebstahls verurtheilt worden, soll infam seyn: so wird unser Richter zwar allerdings den Ausländer, welcher von seinem Staate wegen Diebstahls verurtheilt wurde, wenn derselbe bei uns handelt, als infam zu behandeln haben, aber nur, weil nach unsrem Gesetze ein so Beeigenschafteter (ein wegen Diebstahls Verurtheilter) als infam gilt. Oder wenn unsre Gesetze die Infamie lediglich von der Strafart, in welche Jemand verurtheilt wurde, abhängig machen, nach den Gesetzen eines fremden Staates aber Jeder wegen eines Diebstahls zu einer auch nur polizeilichen (nach unsrem Rechte nicht infamirenden) Strafe Verurtheilter infam ist: so ist ein in jenem Staate wegen Diebstahls mit einer solchen Strafart, die bei uns nicht infamirt, Belegter bei uns nicht als infam zu behandeln. Ferner: wenn (was häufig vorkommen wird) die

Gesetze unsres Staates einen anderen Begriff von Infamie aufstellen, d. h. ganz andere Rechtswirkungen mit der Minderung der Ehre verbinden, als die Gesetze eines fremden Staates, so haben unsre Richter auch beim Ausländer lediglich die von unsrem Rechte festgestellten Wirkungen zur Anwendung zu bringen, wenn die factische Voraussetzung, von welcher die Anwendbarkeit unsres Rechts abhängt (z. B. die Verurtheilung in eine infamirende Strafe) vorliegt, sey sie bei uns oder im fremden Staate begründet worden. Wenn daher z. B. unsre Gesetze den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten für infam, und den Infamen zum Solennitätszeugnisse für unfähig erklären: so ist auch der zum Zuchthaus verurtheilte Ausländer bei uns infam und ein unfähiger Solennitätszeuge, sollte er gleich nach den Gesetzen seines Staates nicht infam seyn, oder sollten diese mit der Infamie jene Wirkung nicht verbinden.

Abgesehen davon, daß für ein entgegengesetztes Resultat nirgends genügende Gründe angeführt werden: so wird das hier Vertheidigte sich durch Richtung und Geist der die Infamie betreffenden Staatsgesetze noch besonders rechtfertigen. Was übrigens von der Infamie gesagt ist, muß auf die gleiche Weise von anderen, oft noch weiter greifenden, Wirkungen gewisser Criminalstrafen, namentlich vom s. g. bürgerlichen Tode, gelten.

C. Familienverhältnisse an sich und ihre persönlichen [307]) Wirkungen unter den Familiengliedern.

§. 23. Die Frage über Beurtheilung der Familienverhältnisse und ihrer persönlichen Wirkungen unter den Familiengliedern wird in der Regel von der des vorigen §en nicht getrennt und auf die gleiche Weise, wie diese, behandelt, überhaupt aber gewöhnlich nur mit wenigen Worten berührt.

Unser allgemeiner Grundsatz, nach welchem der Richter stets im Zweifel das Gesetz seines Staates in Anwendung

307) Ueber die Wirkungen in Beziehung auf Vermögen s. §. 24.

zu bringen hat, so fern nicht aus Richtung und Geist desselben selbst eine Berücksichtigung des fremden Rechts hervorgeht, führt hier bei Fremden allerdings auf die Anwendung des fremden Rechts, aber keineswegs ganz unbedingt. Es dürften hier folgende Grundsätze entscheiden:

1. Ein Staat, welcher über Familienverhältnisse einer Person im Ganzen Bestimmungen trifft, kann im Zweifel nur seine Angehörige und seine Unterthanen im Auge haben. Die genannten Verhältnisse Fremder interessiren ihn nicht und berühren ihn nicht unmittelbar, und es kann ihm nicht leicht einfallen, über solche Verhältnisse Bestimmungen treffen zu wollen, welche gleichsam ihren Sitz und Heerd im fremden Lande haben und sich vom Kreise unsrer Gesetzgebung von selbst ausschließen.

Hieraus folgt: die Angehörigen unsres Staates hat unser Richter in ihren Familienverhältnissen durchaus nach den Gesetzen unsres Staates zu beurtheilen; auf die Fremden aber hat er in dieser Hinsicht die Gesetze ihres Staates in der Regel anzuwenden.

Unser Richter hat daher die Gültigkeit einer Ehe, die von Bürgern unsres Staates im Auslande geschlossen wird, einer Adoption, Emancipation rc. [308]), die sie vornehmen, nach unsren Gesetzen, dagegen die Gültigkeit der Ehen der Ausländer unter sich nach deren Gesetzen zu beurtheilen. Ist die Ehe der Ausländer nach den Gesetzen ihres Staates gültig: so hat sie unser Richter als gültig anzuerkennen, sollte sie auch die nach unsren Gesetzen zu einer gültigen Ehe nöthigen Erfordernisse nicht haben [309]). Wenn daher ein

---

308) Manche Aeltere wollten auf Adoptionen, Emancipationen rc. die Regel locus regit actum anwenden.

309) Aendern die Gatten ihren Wohnort, und werden bei uns Bürger: so müßten auf ihre Ehe für die Folgezeit die gebietenden Gesetze unsres Staates angewendet werden. Andrer Meinung

Kind aus einer solchen Ehe als legitimer Verwandter eines Bürgers unsres Staates eine Erbschaft desselben bei uns anspricht: so hat unser Richter jenes Kind als ehelich geboren anzuerkennen [310]. Ebenso entscheidet beim Ausländer das Gesetz seines Staates über die Frage, ob er väterliche Gewalt über seine dem Auslande angehörige Kinder hat, und die nach den Gesetzen seines Staates per rescriptum legitimirten Kinder gelten auch bei uns als legitimirt [311].

2. Es können aber auch Fälle vorkommen, in welchen das Familienverhältniß nicht blos zwischen Ausländern oder blos zwischen Inländern, sondern zwischen Ausländern und Inländern besteht, also zwei verschiedene Wohnorte collidiren. Hier kann der Umstand, daß ein Angehöriger unsres Staates mit einem Fremden in Beziehung steht, unsren Bürger von unsrem Gesetze, dem er von unsrem Standpunkte aus unterworfen ist, lege es ihm Pflichten auf, oder ertheile es ihm Rechte, unmöglich eximiren. Man muß vielmehr von dem Grundsatze ausgehen, daß unser Richter unsre Gesetze über Familienverhältnisse auf die Unterthanen unsres Staates durchaus anzuwenden habe. Deßhalb muß er bei solchen gemischten Verhältnissen die familienrechtliche Stellung des Inländers zum Ausländer ebenfalls nach den Gesetzen unsres Staates beurtheilen.

Es ist daher wohl nicht richtig und zu allgemein, wenn Mittermaier [312] sagt: „Die Gesetze des Wohnorts des

---

scheint Tittmann De competent. leg. p. 31. 32. zu seyn. Allein könnte unser Staat z. B. Polygamie oder eine nach seinen Gesetzen unbedingt nichtige blutschänderische Ehe bei seinem nunmehrigen Unterthanen gestatten, blos und allein deßhalb, weil dieser Unterthan früher als Angehöriger eines anderen Staates ein solches Verhältniß gültig eingegangen hatte?

310) S. auch G. L. Böhmer Rechtsfälle B.

311) Vgl. auch Hert l. c. Sect. IV. §. 14. Hommel rhaps. quaest. obs. 409. no. 3. und unten §. 26.

312) D. Privatr. 5te Ausg. §. 30. No. I. 4.

„Vaters bestimmen die Verhältnisse der väterlichen Gewalt.“ Angenommen z. B. nach den Gesetzen des Landes A werde die Tochter durch eine Heirath von der väterlichen Gewalt nicht frei, wohl aber nach den Württembergischen Gesetzen, und ein Angehöriger des Landes A verheirathe seine Tochter an einen Württemberger, dem sie in sein Vaterland folgt: so hat der Württembergische Richter hier das Württ. Recht zur Anwendung zu bringen, d. h. die Tochter als selbstständig und frei von der väterlichen Gewalt zu behandeln. Denn unmöglich können wir einem Fremden über unsre Staatsbürgerin eine Gewalt einräumen, die unsre Gesetze nicht anerkennen. Ebenso ist es bei der Eingehung einer Ehe zwischen Inländern und Ausländern. Geht ein Bürger unsres Staates im Auslande mit einer Ausländerin eine nach den Gesetzen des Auslandes gültige, nach unsren Gesetzen aber ungültige Ehe ein: so hat unser Richter die Ehe als nichtig zu behandeln [313]). Heirathet ein Bürger unsres Staates eine geschiedene Ausländerin: so hat unser Richter die Frage, ob die Ausländerin gültig geschieden ist, nach dem Rechte ihres Staates (Nr. 1.), die Frage dagegen, ob man eine Geschiedene heirathen kann, nach dem Rechte seines Staates zu beurtheilen.

3. Was die persönlichen Wirkungen des Familienverhältnisses in Beziehung auf die Familienglieder gegen einander betrifft: so wird man die gewöhnliche Behauptung, daß diese sich nach dem Wohnort der betreffenden Personen bestimmen, keineswegs so unbedingt zugeben können. Es müssen hier wohl jedenfalls wenigstens zwei Beschränkungen eintreten.

Einmal muß in Beziehung auf die Handlungs- und Verpflichtungsfähigkeit gegenüber von Dritten, soweit auf dieselbe das Familienverhältniß einwirkt, ganz dasselbe gelten,

---

313) Andrer Meinung scheint Tittmann De competent. leg. p. 50 zu seyn.

was im §. 22 ausgeführt wurde. Denn die Gründe, die dort entscheiden, leiden auch hier durchaus Anwendung. Sodann Handlungen und Verhältnisse, welche unser Staat an und für sich für verwerflich und ganz unzulässig erklärt, kann er im Bereiche seiner Grenzen unmöglich dulden wollen und dulden, noch viel weniger denselben seinen Rechtsschutz gewähren, mag auch ein Dritter seine Berechtigung dazu aus dem Rechte seines Staates, das bei dem betreffenden Verhältnisse im Allgemeinen als maaßgebend von uns anerkannt wird, herleiten. Erkennen wird daher gleich z. B. bei der Gültigkeit der Ehen der Ausländer, bei der Frage über Vorhandenseyn der väterlichen Gewalt u. dgl. das ausländische Gesetz derselben als maaßgebend an: so darf doch unser Richter nicht zulassen, daß die Ausländer Rechte, welche nach den Gesetzen ihres Staates mit der Ehe oder mit der väterlichen Gewalt verbunden sind, in unsrem Lande ausüben, sobald diese Rechte unter die eben bezeichnete Kategorie fallen. Der Engländer kann daher bei uns seine Frau nicht am Stricke auf den Markt führen und sie verkaufen wollen; der Ausländer kann, wenn das Recht seines Staats ihm eine körperliche Züchtigung seiner Frau oder eine schwerere Züchtigung des Hauskindes, als unser Gesetz, gestattet, jenes Züchtigungsrecht nicht bei uns ausüben.

D. Vermögensverhältnisse der Person im Ganzen. Intestaterbfolge und letztwillige Verfügungen. Dingliche Rechte an einzelnen Sachen. 1. Ansichten Anderer.

§. 24. Es wird wohl genügen, hier nur auf diejenigen Ansichten näher einzugehen, welche theils an sich, theils durch das Ansehen, das sie erhielten, von einiger Bedeutung sind.

I. Schon oben wurde bemerkt, daß großentheils unsre älteren Schriftsteller unter Anderem darin und dadurch fehlten, daß sie die Vermögensverhältnisse einer Person im Ganzen nicht gehörig von den Rechtsverhältnissen in Beziehung auf einzelne Sachen trennten. Schon dadurch mußten sie für

das Eine (Vermögen im Ganzen) oder für das Andere (einzelne Sachen) auf unrichtige Grundsätze kommen; sie stellten Beides unter einen Grundsatz, während es wesentlich Verschiedenes begreift. Ihr Grundsatz war: **statuta realia (de rebus) territorium non egrediuntur**, d. h. Rechtsverhältnisse an Sachen sind stets nach den Gesetzen des Ortes, wo sie liegen, zu beurtheilen. Sie wendeten dies auch auf die Bestimmungen über die Vermögensverhältnisse der Person überhaupt an [314]), entschieden daher über die Intestaterbfolge an Immobilien verschieden nach den verschiedenen Gesetzen der Orte, wo die Sachen liegen, ebenso über den Inhalt eines Testaments, die Testirfähigkeit u. s. w. [315]). Allein sie fühlten wohl, daß es, auf Erbfolge angewendet, doch bei Mobilien und Forderungen gar zu weit führen würde. Immobilien besitzt man nicht leicht in verschiedenen Staaten in ganz unbedeutenden Parzellen zerstreut; in der Regel wird es sich, wenn Jemand in verschiedenen Staaten Immobilien hat, von größeren Complexen und nur von wenigen Staaten handeln. Hier würden sich dann bei der Erbfolge zwei, drei **hereditates**, die in der Regel schon etwas Bedeutendes umfassen, machen lassen [315 a]). Aber Mobilien und Forderungen können in den unbedeutendsten

---

314) Nur beim ehelichen Güterrecht, soweit es der Autonomie der Gatten überlassen war, wendete die herrschende Meinung vom Ende des XVII. Jahrhunderts an diesen Grundsatz nicht an, s. §. 21.

315) Vertheidiger dieser Ansicht aus dem XVI. Jahrhundert s. oben Nt. 81—84. Ihr sind auch die meisten deutschen Schriftsteller aus dem XVII. Jahrhundert zugethan (z. B. Carpzov, Mevius, Ziegler, Cocceji, Stryck, Hildebrand, Lauterbach) auch noch Manche aus dem XVIII. Jahrhundert, z. B. Leyser, Hommel rhaps. quaest. obs. 409. no. 4. Hofacker Princ. j. R. §. 140. Danz Handb. §. 53. Vgl. auch unten Not. 318—320.

315 a) Wie in solchen Fällen die Schulden des Erblassers unter die Erben sich theilen, darüber wurde natürlich sehr gestritten; vgl. z. B. Hert De collis. leg. Sect. IV. §. 29.

Theilen sich in vielen Gebieten zerstreut finden. Für Jedes hier wieder eine besondere Erbfolge anzunehmen, war zu sehr gegen praktischen Takt und juristischen Sinn. Dies hauptsächlich führte jene Schriftsteller dahin, auf Gründe zu sinnen, aus denen die Mobilien von jenem Grundsatz ausgenommen würden. Diese fanden sie denn auch, wenn sie gleich sehr schwach waren und im Widerspruch mit der Weise standen, wie sie die Unterwerfung der Immobilien unter das Recht des Orts der gelegenen Sache begründeten (s. oben §. 11). So war der Zweck erreicht, und sie kamen, wenn auch aus unrichtigen Gründen, doch, so ferne vom Vermögen im Ganzen die Rede war, im Resultate wenigstens bei Mobilien und Forderungen auf etwas Richtiges, dahin nämlich, daß diese nach dem Rechte des Wohnorts des Inhabers zu beurtheilen seyen. Allein sie kamen zu diesem Resultate, wenn auch zunächst von der Erbfolge ausgehend [316]), meist nur durch einen allgemeinen, für die Mobilien überhaupt, auch wenn sie blos als Einzelne in Betracht kamen, aufgestellten Grundsatz, und dadurch zu unrichtiger Behandlung der Mobilien, wo sie für sich allein und als Einzelne zur Sprache kamen (§. 11). Dabei fielen sie meist noch in eine andere Inconsequenz. Wenn sie selbst da, wo vom Vermögen im Ganzen die Rede ist, die Rechtsverhältnisse an Immobilien nach den Gesetzen des Orts der gelegenen Sache bestimmten: so mußten sie diese Gesetze auch bei der Frage von der Form einer Disposition über solche Sachen anwenden. Aus denselben Gründen z. B., aus welchen die Intestaterbfolge an Immobilien und die Beurtheilung des Inhalts eines Testaments über dieselben jenen Gesetzen unterworfen wird, aus den gleichen Gründen

316) Der Satz: mobilia personam sequuntur wird von den Aelteren beinahe durchaus zunächst bei Gelegenheit der Erbfolge aufgestellt oder zu begründen gesucht, und hauptsächlich bei ihr festgehalten, vgl. Not. 82. 85. 196, und Stryck Diss. nt. 8. cit. Cap. III. no. 152 sq. Carpzov Def. forens. III. 12 def. 12, 13, 15.

müßte auch die Form des Testaments jenen Gesetzen unterworfen werden [317]). Ebenso mußten sie consequent die Form eines letzten Willens in Bezug auf Mobilien und Capitalien aus den gleichen Gründen nach den Gesetzen des Wohnorts des Erblassers beurtheilen, aus welchen sie die Intestaterbfolge an Mobilien und Capitalien und den Inhalt des letzten Willens über dieselben nach den Gesetzen dieses Wohnorts beurtheilten. Allein hier siegte wieder das Gefühl des praktischen Bedürfnisses über die Consequenz. Man ließ auch die Form der Gesetze des Ortes zu, wo der letzte Wille errichtet wurde, und wenn man sich den Einwand machte, daß doch, wo es sich principaliter von Sachen handle, die lex rei sitae zur Anwendung kommen müsse, so beruhigte man sich bei der Testamentsform mit dem hergebrachten Grunde: **statutum de forma testamenti non disponit de rebus principaliter, sed sufflat spiritum in testamentum, illud valitando**, freilich ohne zu erwägen, daß man das Erstere ebenso auch vom Statut über den Inhalt des Testamentes und über Intestaterbfolge sagen müßte. — So kam in diesen Beziehungen die herrschende Ansicht unter den Deutschen Schriftstellern vom XVI. Jahrhundert bis in das XVIII. auf die schon oben §. 11 (vgl. Not. 81 f.) entwickelten Grundsätze, nach welchen 1. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Immobilien stets nach den Gesetzen des Orts der gelegenen Sache, 2. Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Mobilien nach den Gesetzen des Wohnorts des Eigenthümers, 3. die formelle Gültigkeit eines Geschäfts nach den Gesetzen des Orts der Errichtung beurtheilt werden, und Dieses alles 4. auch da gelten sollte, wo es sich von den Vermögensverhältnissen einer Person im Ganzen handelt, so daß also über die Intestaterbfolge einer Person, den Inhalt ihres Testaments

---

317) Sehr gut ist, was, jene Prämisse vorausgesetzt, in dieser Beziehung J. Voet Pand. I. 4. part. II. no. 10 ausführt.

und ihre Testirfähigkeit bei Immobilien nach der lex rei sitae, bei Mobilien (und Capitalien) nach der lex domicilii des Erblassers, über die Form des Testaments dagegen in der Regel nach dem Gesetz des Orts der Errichtung entschieden werden sollte.

Nur Wenige bildeten die Grundgedanken dieser Ansicht noch consequenter aus. Einige wollten auch die Testamentsform nach den verschiedenen Gesetzen der Orte beurtheilen, wo die Immobilien, über welche testirt wird, liegen, wie Samuel Cocceji an der oben Not. 101 a. E. angeführten Stelle, Emminghaus und in der neueren Zeit auch Hauß [318]), eine Ansicht, von der schon Vinnius bemerkt, daß sie auf Absurda führen würde. Andere dagegen verwerfen die Unterscheidung zwischen Mobilien und Immobilien, und wollen auch die beweglichen Sachen nicht den Gesetzen des Wohnorts des Berechtigten, sondern ebenfalls den Gesetzen des Orts ihrer Lage unterwerfen, wie Riccius [319]), und in neuester Zeit Kori, der den Grundsatz sogar auch auf Capitalien und zwar so anwenden will, daß die Intestaterbfolge eines Verstorbenen nach den verschiedenen Gesetzen der Länder, in welchen seine Mobilien sich befinden und seine Activforderungen ausstehen, sich richten soll [320])!

II. Im XVIII. Jahrhundert aber änderte sich allmählig in Beziehung auf die Beurtheilung des Vermögens im Ganzen auch bei der Erbfolge die herrschende Meinung durchaus.

---

318) Emminghaus zu Cocceji jus controv. Lib. II. tit. 1. qu. 24. not. o, q. Hauß an den oben Not. 218, 219 angef. Orten. Der Letztere geht in der Consequenz noch weiter, und will bei Mobilien die Testamentsform nach den Gesetzen des Wohnorts des Erblassers beurtheilen.

319) Nur, sagt er, sey bei der Erbfolge in Mobilien die Praxis dagegen, s. oben Not. 130.

320) Erörtt. pract. Rechtsfragen Th. III. S. 10. 19. Vgl. oben §. §. 13, und namentlich über seine Ansicht in Beziehung auf Testaments-Erbfolge oben Not. 153.

Schon früher stellten einige, aber nur wenige, deutsche Juristen den Grundsatz auf, daß die Intestaterbfolge sich nach den Gesetzen des Orts, an welchem der Erblasser wohnte, durchaus richte, auch in Betreff der anderswo gelegenen Immobilien; so namentlich Bachov [321]), welcher hier den Ansichten von Salicetus [322]) folgt. Dieselbe Meinung vertheidigte auch Hert. Er erkennt zwar bei der Erbfolge die alte Theorie als die an sich richtige an, und deßhalb bestimmt er z. B. die Testirfähigkeit, die Größe des Pflichttheils rc. verschieden je nach den Statuten der verschiedenen Orte, wo die Immobilien des Erblassers liegen [323]). Allein bei der Intestaterbfolge folgt er Bachov. Diese, meint er, sey eine Art von stillschweigendem Testament nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers, und wahrscheinlicher Wille des Erblassers sey es, nach den Gesetzen seines Wohnorts beerbt zu werden, und aus diesem Grunde richte sich die Intestaterbfolge stets nach dem Recht des Wohnorts des Erblassers, ausgenommen, wenn an dem dritten Orte, wo Güter desselben liegen, präceptive Bestimmungen über Erbfolge bestehen [324]). Dieser Grund, auf den auch Salicetus und Bachov sich stützten, war freilich sehr schwach und in sich unrichtig, und wurde schon von Joh. Voet sehr treffend widerlegt [325]). Ueberdies ging Hert nicht weit genug und

321) Notae ad Treutler. Disp. I. Thes. 10. Lit. E.

322) Dieselbe Ansicht vertheidigten überhaupt auch manche andre Ital. Juristen, s. die Anführungen bei Fichardus Consil. Vol. II. cons. 31. n. 9.

323) De collis. leg. Sect. IV. §. 22, 26, 37.

324) L. cit. §. 26–28, §. 40.

325) Comm. ad Pand. I. 4. part. 2 no. 21. vgl. auch oben bei Note 267. Schwerlich wird man aber das dagegen anführen können, was Kori a. a. O. S. 20. dagegen sagt, daß nämlich der Erblasser, weil er kein Testament errichtet und sein Vermögen unter verschiedenen Landes-Hoheiten bis an seinen Tod gelassen und behalten habe, selbiges nach den verschiedenen Landesgesetzen habe vererben wollen.

blieb sich auch hier wieder gar nicht consequent [326]. Es war daher nicht zu verwundern, wenn selbst Solche, welche gewöhnlich Hert nachschrieben, wie z. B. Riccius, hier ihm nicht folgten. Aber von anderen Schriftstellern wurde dasselbe Resultat, welches Hert vertheidigte, auf plausiblere Weise begründet, wie z. B. von J. H. Böhmer [327]) und besonders von Mencken [328]), welcher zugleich noch weiter ging, und von der Erbfolge überhaupt, auch der Testaments-Erbfolge, zu zeigen suchte, daß sie sich nach den Gesetzen des Wohnorts des Erblassers richte. Die Späteren folgten dann beinahe durchaus dieser Ansicht und allmählig wurde sie auch in den Gerichten die herrschende. Namentlich wird sie, außer den Genannten, noch unter Anderen vertheidigt von Pufendorf [329]), Hellfeld [330]), Böschen [330 a]), Koch [331]), Glück [332]), in den von Martin herausgegebenen Heidelberger Rechtsgutachten [333]), von Tittmann [334]), Thibaut [335]), Fritz [335 a]), Schweppe, Wening, Mit-

---

326) Vgl. z. B. dens. l. c. §. 28, 29, 34, 35, 41.
327) Jus ecclesiast. prot. Lit. III. Tit. 27. §. 16.
328) God. Lud. Mencken D. de statutis civitatum provinc. in success. ab int. ad bona etiam alibi sita sec. jus civ. extendendis. Lips. 1741. 4. in ejusd. opusc. Hal. 1770. p. 203—30.) §. 9—14. Das Gleiche vertheidigten auch schon Cujacius Consultat. no. 25. und Jac. Curtius Conjectural. jur. civ. I. 4. in Otto's Thesaur. T. V. p. 102.
329) Obss. jur. univ. T. I. obs. 28.
330) Jurisprud. forens. §. 1662 in fin.
330 a) Diss. not. 8. cit. p. 34.
331) Succ. ab int. §. 14.
332) Intestaterbfolge 2te Aufl. S. 161 ff. In s. Erläut. der Pand. B. I. S. 292 machte Glück einen inconsequenten Unterschied zwischen Intestat- und Testamentserbfolge, den er aber in seiner angeführten späteren Schrift aufgibt.
333) S. 176—186.
334) De competent. leg. p. 54 sq.
335) Pandectenr. §. 86. Not. k. §. 855 a. E. vergl. mit Froben Erörtt. Th. I. S. 57. Th. II. S. 286.
335 a) Erläutt. zu Wening Heft I. S. 47.

termaier, Eichhorn, Phillips, Maurenbrecher, Reinhardt, Mühlenbruch, Scheurlen, Seuffert, Türk, Kierulff, Göschen [336]).

So änderte sich hier die herrschende Ansicht in Doctrin und Praxis durchaus in die entgegengesetzte um, und wenn da und dort noch die alte Ansicht als Praxis angeführt wird, so stützt sich dies blos auf die Autorität der Juristen der älteren Zeit und auf ein Mißkennen oder Uebersehen der eingetretenen völligen Umwandlung [337]), wieschon Martin richtig mit dem Beifügen bemerkt, es sey dies ein Schicksal, welches manche ältere Meinung gehabt habe, daß sie noch immer als die in der Praxis geltende angeführt werde, während die wirkliche Praxis längst davon zurückgekommen ist. Nur in Betreff der Form der letzten Willen hielt die Praxis an den alten Ansichten fest; denn hier wurde die Consequenz durch das praktische Bedürfniß überwogen (vgl. auch unten §. 26. Nr. IV.)

Was aber die Begründung der neueren Ansicht betrifft, so wurde für sie Manches vorgebracht, was gar nichts oder was zu viel oder was zu wenig bewies. Von Herts Grund, den selbst noch einige Spätere gebrauchen [338]), war schon

---

336) Diese an den oben Not. 2—4 angeff. Orten.

337) Wenn Tittmann l. c. p. 60. von der alten Ansicht sagt: „praevalet", so ist dies ebenso unrichtig (denn nur vor hundert Jahren und früher prävalirte sie), als wenn Kori a. a. O. S. 19. blos von „einigen" Rechtslehrern spricht, welche die Gesetze des Wohnorts des Erblassers bei der Int. Erbfolge auch auf auswärts gelegene Güter anwenden wollen (er führt blos Pufendorf, Koch, Eichhorn, Martin und eine Schrift, die ich nicht bekommen konnte, Schmids Rechtssprüche Jen. 1777 an). Aber ebensowenig kann man mit Eichhorn D. Privatr. §. 35. Not. c. blos von „abweichenden Meinungen Einiger" sprechen, indem vor 100 Jahren die überwiegende Mehrzahl der deutschen Juristen diese abweichende Meinung hatte.

338) Z. B. Griesinger Comm. üb. d. Württ. Landrecht B. VIII. S. 531 f., ebenso neben anderen Gründen auch Mencken l. c. §. 13. Glück Intestaterbf. S. 160

oben die Rede. Ebenso ungenügend ist es, wenn Tittmann sich auf die Verwirrung beruft, die aus dem entgegengesetzten Grundsatz entstehen würde, und darauf, daß die Gewalt des Staates, dem die Person angehöre, potior sey. Eichhorn und nach ihm Göschen stützen sich darauf, daß im Zweifel jeder Unterthan den Gesetzen seines Staates unterworfen sey; allein daß dieser Grundsatz zu weit führen würde, ist oben schon (§. 15.) gezeigt worden. Die Berufung auf das **nemo pro parte testatus etc.**, das Mencken und Andre für die Ansicht anführen, haben die meisten Neueren mit Recht aufgegeben. So bleiben noch drei Hauptgründe übrig, die im Wesentlichen schon Mencken ausführte und auf welche die meisten Neueren sich stützen. Der Eine ist: „die Erbschaft re„präsentire die Person des Erblassers, müsse mithin unter „den Gesetzen stehen, unter denen der Erblasser stand" [339]). Allein hier würde es erst auf die zu entscheidende Vorfrage ankommen, ob denn der Erblasser, wenn sein Vermögen theilweise im Auslande liegt, in Beziehung auf diese Theile nicht unter den Gesetzen des Auslands stand. — Der andre Grund ist: die unkörperliche **hereditas** sey als solche nirgends gelegen und „wie man das **jus ususfructus** von den **rebus** „**in usumfructum datis** unterscheide, so müsse man auch „die **hereditas** von den **singulis rebus in hereditate** unterscheiden" [340]). Allein dieser Grund würde einestheils zu viel beweisen; denn hiernach müßte man ja auch das unkörperliche **jus ususfructus**, das **jus vindicationis** an Immobilien nach den Gesetzen des Wohnorts des Berechtigten beurtheilen [341]); anderntheils könnte man diesem Grunde

339) Mencken l. c. §. 14. Martin a. a. O. S. 179. Vgl. auch Mühlenbruch Pandectenr. §. 72 Not. 7. Phillips Deutsch. Privatr. 2. Ausg. B. I. S. 191.

340) Martin S. 177, Türk Vorlesungen S. 391; vgl. Mencken l. c. §. 9, Phillips a. a. O.

341) Man vergleiche bes. C. VII 33 de praesc. l. t. cat. 12 verb. quid enim prodest etc. etc.

auch Stellen, wie C. III. 20 (ubi de hered.) est un. D. V. 1. (de judic.) l. 50. entgegenhalten. — Der dritte Grund ist, daß unser gemeines Recht die Erbfolge als eine **successio in universum jus defuncti**, die nur unter einem Gesetze stehen könne, behandle[342]. Allerdings wäre eine verschiedene Behandlung der Erbfolge nach den verschiedenen Orten, wo das Vermögen des Verstorbenen liegt, dem Geiste des gemeinen Rechtes entschieden entgegen, und das Röm. Recht stellte hier, wie schon oben (§. 4.) gezeigt wurde, wirklich den Grundsatz auf, daß die Erbfolge sich stets nach dem Rechte des Staates richte, welchem der Erblasser angehörte. Allein wollte man sich blos auf jenen Grundsatz der universellen Natur des Erbrechts stützen: so wäre er für die Singularsuccession, für Vermächtnisse, Codicille, **Mortis causa donationes** nicht ausreichend und müßte hier auf eine entgegengesetzte Entscheidung führen[343]. Auch könnte es sich bei ihm immer noch fragen, ob denn nicht der Umstand, daß die Güter unter einem anderen Territorium liegen, eine Ausnahme von ihm begründet (so meinten die Aelteren und unter den Neueren namentlich Kori[344]), wie ja auch die Neueren dann eine Ausnahme von ihm machen,

342) S. die Citate in Not. 339, 340.

343) Die meisten Neueren wollen mit Recht auch die Singularsuccession aus letztem Willen in der Regel nach den Gesetzen des Wohnortes des Erblassers beurtheilen (vgl. Mühlenbruch a. a. O. B. III. §. 624. Kierulff Civilr. I. S. 80). Anderer Ansicht ist Schweppe R. Privatr. B. I. S. 57, der hier bei Grundstücken das jus rei sitae, bei Mobilien das Recht des Erblassers anwenden will, und in so fern consequent, als er die Anwendung der Gesetze des Wohnorts des Erblassers bei der Erbfolge blos aus der universellen Natur des Erbrechts ableitet.

344) Er wendet a. a. O. S. 20 gerade gegen jenen Grund ein, daß die verschiedenen Landeshoheiten, unter welchen der Nachlaß befindlich sey, in dieser Beziehung die Einheit der Erbmasse aufheben und einzelne Massen herausstellen, deren jede für sich das Wesen einer Römischen Erbschaft darstelle.

wenn am betreffenden Orte für die daselbst gelegenen Güter eine eigenthümliche Successionsart eingeführt ist.

§. 25. Gehen wir auf das oben §. 9 u. 10 für unsre Lehre vertheidigte Princip zurück: so dürfte dieses hier allerdings auf ein Resultat führen, das mit der jetzt herrschenden Doctrin im Wesentlichen übereinstimmt. Nur möchte an der Hand unsres Princips das Resultat sich genügender und umfassender begründen und schärfer und consequenter durchführen lassen. 1. Bei den Vermögensverhältnissen einer Person im Ganzen und den nicht obligatorischen Verfügungen über ihr Vermögen verhält es sich ähnlich, wie bei den Familienverhältnissen einer Person. Der Staat hat bei der Bestimmung jener Verhältnisse in der Regel nicht die Objecte im Auge, die zum Vermögen gehören, sondern die Subjecte, denen das Vermögen gehört oder gehören soll; es sollen hier keine Bestimmungen im Interesse des Verkehrsverhältnisses zu Sachen gegeben, sondern die allgemeinen vermögensrechtlichen Beziehungen der Person bestimmt werden. Er will auf eine, den Grundbeziehungen dieser Subjecte und ihren wichtigsten Interessen angemessene Weise jene Verhältnisse festsetzen. Solche Bestimmungen aber können im Zweifel nur auf Angehörige des Staates selbst sich beziehen und es kann dem Staate weder beikommen noch für ihn ein besonderes Interesse vorliegen, solche vermögensrechtliche Grundverhältnisse auch bei Fremden reguliren zu wollen. Dies nicht einmal, soweit Fremde in unsrem Staate Vermögen liegen haben, eben weil er hier nicht im Interesse des Verkehrs mit Sachen, zur Begründung der Sicherheit des Eigenthums und andrer Verhältnisse zu Sachen Normen geben, sondern nur im Interesse der Person Verhältnisse festsetzen und regeln will, die ihn bei Fremden nicht interessiren und die er auch bei denselben auf angemessene Weise gar nicht durchführen könnte. Gehört z. B. ein Gut einem Fremden: so wird es in der Regel unsrem Staate völlig gleichgültig seyn, ob die Frau des Fremden einen Theil daran hat, ob der Neffe oder ob

der Oheim des Fremden das Gut erbt, einen wie großen Pflichttheil davon er seinen Kindern hinterlassen muß u. dgl.; bestimmt unser Staat, daß der Vater das Vermögen seiner Kinder nutznießen soll: so ist es für unsren Staat indifferent, ob auch fremde Väter das gleiche Recht haben, sollte gleich das Vermögen ihrer Kinder theilweise bei uns liegen; setzt unser Staat fest, daß Ehegatten einander nichts schenken können: so will er nicht über die Sachen, die im Bereiche des Staates liegen, Normen geben, sondern ein Vermögensverhältniß unter den Personen reguliren; wie aber dieses Verhältniß bei fremden Personen beschaffen sey, ob fremde Ehegatten einander durch Geschenke erhauriren können, ob Sachen, die bei uns liegen, von der fremden Eigenthümerin ihrem Manne überlassen werden können oder nicht, dies liegt außer dem Bereiche und Interesse unsres Staates, dem es gleichgültig seyn kann, ob die fremde Frau oder der fremde Mann jene Sachen hat. Es folgt somit aus dem Sinne und der Richtung unsrer Gesetze: die Vermögensverhältnisse einer Person im Ganzen und nicht obligatorische Verfügungen über ihr Vermögen hat unser Richter bei Einheimischen in der Regel [345]) durchaus nach unsrem Rechte, bei Fremden in der Regel durchaus nach dem Rechte ihres Staates zu beurtheilen, ohne Rücksicht auf den zufälligen Aufenthaltsort der Person, oder auf den Ort, wo die Vermögenstheile liegen.

2. Wenn dagegen unser Staat über Sachen als Solche und dieselben unmittelbar als Object des Verhältnisses genommen Bestimmungen gibt, über die Natur der unmittelbar an solchen Sachen möglichen Rechte, über die Weise, wie sie zu erwerben sind und über die Fähigkeit, sie zu erwerben: so hat er hier das Verhältniß der Sache an sich und den Verkehr mit derselben im Auge, und seine Bestim-

---

345) Eine Ausnahme in Betreff der Form der Dispositionen s. unten § 26. No. IV.

mung ist daher ihrem Sinne und ihrer Richtung gemäß auf Jeden anzuwenden, der mit der Sache in die betreffende Beziehung kommt. Der Umstand, ob der Letztere Einheimischer oder Fremder ist, kann daher hier nicht in Betracht kommen. Im Zweifel aber können solche Bestimmungen des Staates über Sachen sich nur auf die im Bereiche des Staates liegenden Sachen beziehen. Denn die Verhältnisse der außerhalb seines Bereiches liegenden Sachen zu reguliren, kann nicht seine Absicht seyn. Verlangt z. B. unser Staat aus Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs, daß Unterpfänder an Immobilien nothwendig in öffentliche Bücher eingetragen werden müssen: so kann er nur die im Bereiche des Staates liegenden Immobilien im Sinne haben und nicht daran denken, hier ein Gesetz für auswärts gelegene Sachen geben zu wollen.

Hiedurch erhalten wir die zweite Regel: Handelt es sich von Bestimmungen, welche unmittelbar Sachen als Solche betreffen, z. B. die Weise, wie die (dinglichen) Rechte an ihnen erworben werden, die Natur, den Umfang, die Beschränkungen dieser Rechte, die Frage, welche Personen solche Sachen haben können, die Grundsätze über ihren Besitz: so hat unser Richter im Zweifel über die bei uns liegenden Sachen unser Recht, über die auswärts liegenden das Recht des Orts, wo sie liegen, zur Anwendung zu bringen, ohne Rücksicht darauf, ob die dabei betheiligte Person ein Inländer oder ein Ausländer ist. Ob und in wie weit von dieser Regel bei beweglichen Sachen Ausnahmen zu machen sind, wird unten (§. 27.) näher erörtert werden.

(Schluß folgt im nächsten Hefte.)